

„Ja, ja — ja so — ja so — sie sollte eigentlich schon wieder hier sein. So begreife nicht, was sie so lange bei der Stiefmutter, die ihr noch auch nicht aus's Herz gewachsen ist, zurückhält. Vielleicht schmeckt sie noch.“

„Schonwohl? Gabriele? Das ist doch nicht möglich.“

Ferry lächelte etwas gezwungen auf.

„Nicht möglich? Du hättest sie heute morgen nur sehen sollen.“

„Dann gibst du ihr wohl gegründete Ursache dazu, mein Vater.“

„Das will ich nicht ganz in Abrede stellen, aber sie macht mir das Leben auch nicht leicht. Stelle dir vor, sie ist eifersüchtig.“

„Das wundert mich nicht. Gerade darüber wollte ich heute mit dir sprechen, Ferry.“

„Hat sie dich zum Vertrauten erwählt?“

„Wo denkst du hin? Wie ich deine Frau beiratsche, ist dergleichen gar nicht denkbar. Dies hindert nicht, daß ich sie — und auch die Andere bemitleide.“

„Die Andere?“

„Ottavie? — du meinst, sie sei demit-lebenswerth?“

„Gewiß. Die Liebe und Huldigung eines verheirateten Mannes zieht für ein Mädchen jederzeit läßt Nachrede herbei.“

„Es sollte einer es wagen, ihren Ruf anzutasten!“

Abalbert antwortete nicht. Seine Aufmerksamkeit ward plötzlich nach außen gezogen. — Er ergriff seines Freundes zornig geballte Faust. „Was ist das? Sieh dorthin!“

Ferry folgte der Aufforderung. Beide gewahrten am benachbarten Ufer des Sees eine weibliche Gestalt. Sie sahen, wie sie sich zur Erde warf, dann plötzlich wieder sich erhob. Im nächsten Augenblick schon erreichte sie den Kahn, und unmittelbar darauf verschlangen die Wellen ihr Opfer.

Die Aufregung der beiden Zuschauer war so groß, daß sie kein Wort zu wechseln vermochten. Dem gleichen Antriebe folgend sprangen sie die Treppe hinunter, lösten den dort befindlichen Hebel ab, und schon in der nächsten Minute schob

das kleine Fahrgespann vorwärts. Abalbert ruderte. Ferry warf den Ruder ab, bereit, sich hinzuhinzuwerfen, sobald man die Unglücksfälle erreicht hätte. In jenen Augen wiederholte sich immer der schwache, klagende Schrei. — „O, mein Vater, er durfte nicht glauben, daß Gabriele — sein Weib — — — Sie sind zur Stelle. Noch schwankt der verträufelnde Kahn, den Kiel umwärts geleitet, an der ihn fesselnde Kette. Schon ist Ferry hinabgelanden, und mit weit vorgezogenem Oberkörper, zum Zugreifen bereit, späht Abalbert hinauf, als vermöchten seine Augen die dunkle Wasserfläche zu durchbrechen. — Jetzt scheint ein heller Körper — aber es ist Ferry mit leeren Armen. — Er schreit Ähben — und abermals verschlingen ihn die furchtbaren Wellen. Abalberts Besorgnis steigt. Bisher galt die Gefahr, der geliebte Schwimmer werde ermaten. Sein Herz kimmert in bangen Schlägen. Endlich — an einer Stelle, wo er ihn kaum vermuthet, schaut Wolfstedt empor. Pfeilschnel ist Abalbert an seiner Seite. Sofort erkennt er aber auch die Wahrheit seiner Verführung. Kann vermag Ferry sich über Wasser zu halten. Im Augenblick ist Abalbert im See. Er ergreift den Freund und die feiste, leblose Gestalt, welche er in den Armen hält. Sie heben sie in das Boot, und Graf Mendenburg löst einen Ruf des Entsetzens aus, als er in das Antlitz der Unglücklichen blickt, auf welches der Mond seinen breiten, gleichenden Schein wirft. Er schiebt ihr in seinen zusammengekauerten Rock unter den Kopf, und in trauriger Schweigen erreichen sie die Treppe der Terrasse.

„Laß mich,“ sagt Abalbert, als beide gleichzeitig die Arme nach dem erlärten Körper ausstrecken. „Du bist zu sehr ermattet.“

Ferry aber stößt den Bitter beinahe unfaßbar zur Seite. Er ist unfähig, auch nur ein Wort zu sprechen. Mit sanften Händen hebt er die leblose Frau empor. Er drückt sie fest an die Brust und trägt sie in das Schloß.

Bei Hofe.

Stützen von D^r Jun. A. Wiberfeld.

III.* Die Familie der Hohenzollern.

Unsere letzte Skizze hat uns einen Blick werfen lassen in die Art und Form, in welcher sich in der Familie unseres Herrscherhauses wichtigere Ereignisse, wie die Eheverbindung und die Erziehung des letzten Willens vollziehen. Es liegt nahe, von hier aus einen weiteren Schritt zu thun und in kurzen Umrissen ein Bild von der Familie der Hohenzollern überhaupt zu entwerfen. Es kann dies nur zur Ergänzung dienen, was uns bisher beschäftigt hat, indem ja unsere vorstehenden Darstellungen zu zeigen bemüht waren, aus welchen materiellen Quellen die künftige Familie schöpft, welcher Antheil auf jedes einzelne Mitglied entfällt und wie weit es in seinem sonstigen — sagen wir — gesellschaftlichen Gebahren an besondere Normen gebunden ist. Wenn wir also jetzt die Familie der Hohenzollern hier schildern wollen, so liegt es uns fern, eine Charakteristik der einzelnen Angehörigen dieses Hauses hier zu versuchen — es würde sich hier kaum Neues bieten lassen, — sondern wir wollen die Familie als Ganzes, in seiner Etablierung und Verfassung betrachten und dabei diejenigen Punkte, welche ein besonderes kulturgeschichtliches Interesse gewähren, hervorheben.

Wie alle regierenden Häuser, zählt auch das der Hohenzollern zum „hohen Adel“. Dieser letztere umfaßt außerdem nun noch alle diejenigen Familien, welche früher eine völlerrechtlich anerkannte Krone getragen, sie aber aus irgend einem Grunde (Krieg, Revolution, Abdankung) verloren haben, also die inen, despotischen Fürstentümer, und endlich noch in Deutschland alle Familien, welche bei der Auflösung des „heiligen römischen Reiches deutscher Nation“ im Jahre 1806 bzw. im Jahre 1803 der bis dahin bestehenden Reichsherrschaft beizugehörig waren, die Mediatisirten. Alle andere über den Bürgerstand herausgehobenen Personen oder Familien gehören, gleichviel ob sie den Fürsten- oder gar Herzogstitel führen, dem niederen Adel an. Die Inhaberschaft zum hohen Adel kann sein Landesherren mehr betreffen, sie kann nur dadurch erworben werden, daß das Haupt einer Familie sich in den anerkannten Besitz einer völlerrechtlich respektirten Krone setze, wie dies z. B. bei Napoleon Bonaparte und in neuerer Zeit bei dem Prinzen von Battenberg der Fall war, nachdem er als Fürst von Bulgarien die allgemeine Anerkennung erlangt hatte.**

Dieser Gegensatz ist nun, um dieselbe die uns ja am nächsten liegenden deutschen Verhältnisse in das Auge zu fassen, ein außerordentlich tiefgreifender. Während nämlich der niedere Adel nur noch eine gesellschaftliche, seine rechtliche Bedeutung mehr hat, kommt den Familien des hohen Adels auch nach dem Geleize noch eine ganz hervorragende Sonderstellung zu. Sie genießen nicht nur Vorsehung aus aller Militärpflichtigkeit und allen ordentlichen Verordnungen, ihre Söhne gebären in Preußen nicht nur dem Vererbungseigenthum, d. h. ohne besondere Verfügung durch die Krone an, sondern all diese Familien des hohen Adels stehen zu einander im Verhältnis der Ebenbürtigkeit, und sie allein wiederum können sog. morgantische Ehen schließen. Vollständig für Personen des hohen Adels ist nämlich nur eine solche Ehe, deren beide Theile ihm angehören, nur Kinder, die ihr entstammen, haben Erbrecht und Anspruch auf hochadeligen Namen und hochadelige Stellung. Eine Ehe also, die etwa der Sohn eines regierenden Hauses mit einer Bürgerstochter oder selbst mit der Tochter eines zum niederen Adel gehörigen Fürsten eingeht, würde seinen Namen und Stand weder der Frau noch ihren Kindern verleihe, letztere hätten nur Anspruch auf eine „Abfindung“. Eine solche Ehe wird deshalb auch nicht in der sonst üblichen Form abgeschlossen, man will auch äußerlich symbolisch angedeutet, daß hier nicht die volle Rechtsgemeinschaft zwischen Mann und Weib Platz greifen solle und traut daher letzteres regieren. Demnach die Familie Harraach, so wurde dort ausdrücklich vom Könige in der Urkunde vom 9. Nov. 1824 erklärt, es solle diese Ehe „als eine morgantische Ehe“ fest und für alle Zeiten“ behandelt werden. So konnte denn auch die Fürstin von Wiegand bei offiziellen Gelegenheiten nie am Arme ihres Gemahls erscheinen, im engeren Familienkreise war sie die Frau vom Hause und füllte diesen Platz wohl aus, am „Hofe“ aber rangirte sie weit hinter dem jüngsten Prinzen eines kleinen Fürstenthums und ihre Kinder fanden ebenbürtig in keinem Verhältnis zum Königsstamme. Daraus ist allerdings gleich die künftige Erbverbindung einigermassen aus und die Fürstin von Wiegand

welche später auch, um die herzoglich-sächsische Besiegung mehr zu betonen, zur „Gräfin von Hohenzollern“ ernannt wurde, hatte sich bis zu ihrem Tode (1873) der respektvollen und liebevollen Behandlung leitens ihrer hohen Stiefverwandten zu erfreuen. Nach dem Tode ihres Gemahls (1840) habe sie sich schon vom Hofe zurückgezogen und leiste mit in Bonnburg, wo ihr jedes durchgehende oder in der Nähe weilende Mitglied der königlichen Familie seine Unterbringung machte.

Aber das Geleize selbst ist unerschöpflich und die Erfahrungen, die es erlitten, sind unerschöpflich. Es ist, um es nochmals zu präzisieren, ein sehr gefährlicher, der Ausdehnung kaum fähiger Kreis, welcher an den Flechten des hohen Adels theilnimmt. Dielem letzteren aber steht noch eine viel wichtigere Beizung, als die bisher erwähnten zu, nämlich das Recht der Autonomie, d. h. die Häuser dieses privilegierten Standes können, unbeeinträchtigt um das, was die Landesgesetzgebung, für das Familien- und Erbrecht sich eigene Satzungen schaffen, dies sind die sogenannten Hausgesetze. Dieses Privilegium hängt mit dem der Ebenbürtigkeit auf das Innigste zusammen, jenes bestimmt, daß alle Verwandte nur die aus einer standesgemäßen Ehe hervorgegangenen Personen gelten sollen, die durch die Bande des Blutes untereinander verknüpft sind, und das Hausgesetz sagt dann weiter, welche Rechte innerhalb dieses Verhältnisses dem Einzelnen zufallen können.

Wären wir nun auf dieser Grundlage die Verfassung, welche die Familie der Hohenzollern sich gegeben, so müßten wir dabei auf eine allerspätere Urkunde zurückgreifen, auf die Dispositio Achillae, das Hausgesetz der Hohenzollern, welches Kaiser Friedrich Wilhelm am 24. Februar 1473 erließ. Dielem Geleize, welches in seinen wesentlichen Bestandtheilen noch heute gilt, ist die ganze geschichtliche Größe zu danken, welcher sich die Hohenzollern gegenwärtig erfreuen. Hier wurde nämlich zum erstenmale das Prinzip aufgestellt, daß die Mark Brandenburg mit allen ihren Nebenländern ungetheilt sich im Mannesstamme nach den Grundgesetzen der Erbfolge fortzuführen solle. Die jüngeren Söhne sollten unangetastet, die Töchter ausgeschaltet werden unter Verzichtstellung auf alle Erbschaftspräge, das Ganze aber sollte bei dem jeweiligen Haupte der Familie vereinigt bleiben. Der Chef des Hauses darf selbst mit Zustimmung der Agnaten nichts veräußern, außer dem, was er selbst erworben hat. Aber auch die Neuerwerbungen werden bei seinem Ableben ungetheilt, sofern nicht vorher über dieselben für den Todesfall verfügt ist. Wir sehen hier zugleich den früher schon erörterten Satz aufgestellt, daß der in der Mark regierende Landesherren das Haupt der ganzen Familie sein sollte ohne Rücksicht darauf, ob andere Glieder derselben ihm an Lebensjahren überlegen sind. Diese Würde als Chef des Hauses befehlet denn auch z. B. unser jetziger Kaiser ungedacht Prinz Albrecht, der Prinzregent von Braunschweig, vor allem aber die Prinzen Alexander und Georg weit älter sind als er. Somit aber gehören zum königlichen Hause noch folgende Personen: die regierende Königin, die etwa vorhandene Königin-Witwe, sämtliche von einem hohenzollernischen Könige abblühenden Prinzen mit ihrem Gemahlinnen bzw. Wittwen, sämtliche Prinzeßinnen aller Abstammung, soweit sie nicht an einen aus anderen Hause entlassenen Gemahl sich verheirathet. Zudem wie eine solche Ehe eingehen, scheiden sie aus dem hohenzollernischen Hause aus; ein Prinz kann aus diesem Verbanne nur entlassen werden, wenn er etwa mit Genehmigung des Familienhauptes selbst eine Krone annimmt; es träte dieser Fall also etwa ein, wenn — woran ja in Abrede nicht zu denken ist — Prinz Albrecht Herzog von Braunschweig würde. Der Chef des Hauses, dem Hohenzollern-Hause angehörigen Personen ist also folgender: a. das Kaiserpaar mit seinen sechs Söhnen, b. die Kaiserin Wittwe; von ihnen und des verstorbenen Kaiser Friedrichs Töchtern geht nur noch die jüngste, Margarethe, dem Hause an, die drei älteren sind durch Heirat ausgeschieden, dagegen ist in dem Verbanne verlorben Prinz Heinrich mit seiner Gemahlin und seinem Sohne, dem Prinzen Waldemar; c. die Wittve des Prinzen Friedrich Karl, Maria Anna; d. Prinzessin von Anhalt, und

ihre und des verstorbenen Sohn, Prinz Friedrich Leopold mit der von ihm wiederum gezeigten Familie. Die Töchter des Prinzen Friedrich Karl sind nämlich an nicht-preussische Prinzen vermaählt, daher ebenfalls aus dem Familien-Verbanne ausgeschlossen; d. Prinz Albrecht, ein Enkel Friedrich Wilhelms III., ein Sohn des Prinzen Albrecht und der von ihm geheirateten Prinzessin Marianne der Niederlande. Neben dem Prinzen Albrecht gehören hierher seine Gemahlin, eine Gräfin Prinzessin von Preußen, und ihre drei Söhne. Die Schwester des Prinzen Alexander, gebürt durch Verath der Großherzoglichen Familie von Mecklenburg-Schwerin an. Damit schließt der Kreis, soweit er von Friedrich Wilhelm III. herkommt, denn des verstorbenen Prinzen Albrecht Kinder zweiter Ehe, die Grafen von Hohenau, die Gemahlinnen des gegenwärtigen Prinzen Albrecht, stehen zwar mit unserem Hofe in lebhafter Beziehung, gehören aber juristisch, wie erwähnt, nicht zur Familie. Ungetheilt bleiben mußte auch die Schwester Kaiser Friedrichs, die Großherzogin von Baden, auf welche ebenfalls die mehrerwähnte Grund zutrifft, daß eine Ehe mit einem Fürsten aus anderem Hause den rechtlichen Zusammenhang nach dieser Seite hin gelöst habe. Aber von Friedrich Wilhelm II. jüngstem Sohne, dem Herzogsbräutigam unseres Kaisers wird nachkommen noch vorhanden, nämlich die Prinzen Alexander und Georg, welche von dem früh verstorbenen Prinzen Ludwig herkommen, dessen Enkel sie sind und der seinerseits ein Sohn Friedrich Wilhelm II. nach der der Geburt Kaiser Wilhelm I. verstorben war. Der Vater war Prinz Friedrich, also ein Neffe Kaiser Wilhelm I., welcher 1863 starb.

Diese alle zusammen bilden das Haus Hohenzollern, dem in gewisser Beziehung auch die nicht-regierende hohenzollernische Familie angehört. Ueber sie alle wird der Kaiser Beizung aus, welche denen entzogen, die der Hausberg in der alt-römischen familia hatte. Und diese Machtvollkommenheiten sind gar sehr weiten Inhalts; sie beziehen sich auf den Inneren und die Ausübung der in der Familie geborenen Kinder, sie weisen dem Einzelnen seinen Beruf und seinen Wohnsitz an, Will ein Prinz oder eine Prinzessin heirathen, so ist hierzu nicht nur der eklektische Konsens nöthig, wie ihn bis zu einem bestimmten Lebensalter nach dem Geleize ja jedes Kind haben muß, hier wird auch noch die Genehmigung des Königs verlangt, sie ist unentbehrlich, gleichviel in welchem Alter das Familien-Mitglied steht, und selbst dann, wenn es sich nur um eine morgantische Ehe handelt. Auch Eheverbindungen innerhalb des Hauses Hohenzollern bedürfen der königlichen Bewilligung, so trennte sich z. B. im Jahre 1859 Prinz Albrecht, der Vater, nach neuzugewählter Ehe von seiner Gemahlin, der Prinzessin Marianne der Niederlande, und erst vier Jahre später konnte er seinen Bruder, den damaligen König Friedrich Wilhelm IV. zur Legalisirung dieses Schrittes bewegen (5. Juni 1863), worauf er alsdann schon acht Tage nachher (13. Juni) zu der bereits erwähnten morgantischen Ehe schritt.

Zu allen diesen Fällen, ebenso auch wo es sonst sich um Lebens-Unterstützungs-Verhältnisse handelt, ist die Absicht dabei, die moralische und materielle Grundanlage des Hauses vor Erblichkeitsfragen zu bewahren. So begehen wir überboten, die sich auf rein finanzielle Rücksichten gründen, weil vielleicht weder der betreffende Prinz noch die von ihm zur Gemahlin Ausgewählte genügendes Privatvermögen besitzen und andererseits der Familie selbst kein Opfer zugemüth werden kann, zumal wenn es sich etwa um eine Nebenlinie handelt, deren Fortpflanzung für die Kronfolge selbst nicht von besonderer Bedeutung ist. Es ist bekannt, wie tief einwirkend solche Verbote oft in das Lebensglück des einzelnen wirken können, wie manches Oerz gebrochen oder doch schwer verletzt wird, weil es sich den Kombinationen der Diplomaten fügen muß und nicht tief wühlen darf; aber hier müssen eben alle Regungen des Geistes schweigen, wenn sie sich nicht in Einklang zu setzen wissen mit den Bedürfnissen der Krone und des Landes.

Weitere Einzelheiten in dieser Beziehung können wir füglich umgehen, für uns kam es nur darauf an, den Reiz und das Weite der Sache darzulegen, zu zeigen, wie das Ganze ein sehr geheimer Staat ist, ein unlässiger Formalismus, dessen Haupt und Weiser zugleich das Haupt des preussischen Staates und des großen deutschen Vaterlandes ist.

* Ueber morgantische Ehe, diesen so wichtigen Theil des „Privatfürstenthums“ im Zusammenhang zu sprechen, bietet sich uns wohl noch die geeignete Gelegenheit.

Bunte Zeitung.

Dem jugendlichen König von Serbien war es in Petersburg vertheilt, mit seinem Geliebte das „Schloß“ und Vertheilung der dort verstorbenen Prinz Alexander II. im Winterpalast zu bestreiten. Obwohl die lärmlichsten verblichen Gäste im selben Palast untergebracht waren, bedurfte es doch, wie man der „Rett. Ag.“ schreibt, einer besonderen Bewilligung des Kaisers, um die Porten zu jenem Zimmer, welches profanen Augen verschlossen bleibt, zu öffnen. Man kann sich den Eindruck vorstellen, den das dreieckige Gemach auf den Welchaue machte, in dem einer der gewaltigsten Herrscher der Welt in geradezu puritanischer Einfachheit lebte, während die daran Hohenborn, aber nur zu Repräsentationszwecken von ihm ver-

wandten Mäumlischeiten in Purpur und Gold scheinlich schwimmen. Alles in diesem Gemache lockt noch so an seinem Plaze, wie es Kaiser Alexander vor der verhängnisvollen Ausfahrt gelassen hat. Das einfache eiserne Feldbett mit der weißen Innenwand steht vollkommen unbenutzt da und vor dem Bett ein Paar lederne Mantelstiefel zu bestreiten. Obwohl die lärmlichsten verblichen Gäste im selben Palast untergebracht waren, bedurfte es doch, wie man der „Rett. Ag.“ schreibt, einer besonderen Bewilligung des Kaisers, um die Porten zu jenem Zimmer, welches profanen Augen verschlossen bleibt, zu öffnen. Man kann sich den Eindruck vorstellen, den das dreieckige Gemach auf den Welchaue machte, in dem einer der gewaltigsten Herrscher der Welt in geradezu puritanischer Einfachheit lebte, während die daran Hohenborn, aber nur zu Repräsentationszwecken von ihm ver-

* Fürstlich 1 u. 2 befinden sich in Nr. 172 und 174 d. Bl.
** Fürstlich von Bulgarien gebürt, ogar noch nicht anerkannt, demnach von Hause aus dem hohen Adel an als Mitglied der souveränen Familie Königs-Gewalt.